

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Amtsblatt

des Königl. Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Hermann Starke in Großenhain.

No. 18.

Donnerstag, den 13. Februar

1868.

Bekanntmachung.

Nachdem das unterzeichnete Gerichtsamt in Gemäßheit § 7 der Verordnung vom 15. October 1861 die Wahllisten zur Handels- und Gewerbekammer revidirt hat und solche zur Einsicht der Betheiligten hier bereit liegen, so wird solches hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Reclamationen bei deren Verlust binnen drei Wochen und spätestens bis

zum 7. März 1868

mündlich oder schriftlich hier anzubringen.

Großenhain, am 1. Februar 1868.

Das Königliche Gerichtsamt.
Pechmann.

D.

Bekanntmachung, jagdgesetzliche Bestimmungen betreffend.

Der Stadtrath holt aus dem Gesetze vom 1. December 1864, die Ausübung der Jagd betr., folgende Bestimmungen hervor und bringt sie Behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß:

I. Den Besitzern von Häusern steht, auch wenn dieselben nicht jagdberechtigt sind, zu jeder Zeit die freie Verfügung über die in ihren Häusern und den dazu gehörigen Gehöften vorkommenden kleinen Vögel (Haus- und Waldvögel) zu; nicht weniger dürfen dieselben innerhalb ihrer Häuser, Gehöfte und mit solchen zusammenhängenden, vollständig und bleibend eingefriedigten Gärten zu jeder Zeit alle darin vorkommenden Raubthiere (s. sub III.) tödten und fangen. Auch ist das Tödten und Fangen von Hamstern dem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden jederzeit gestattet. — Es ist jedoch in allen vorstehenden Fällen der Gebrauch von Schießgewehr aller Art verboten. — Ausnahmsweise kann aber zu Vertilgung der Raubthiere der Gebrauch des Schießgewehrs von der Obrigkeit gestattet werden, welche solchenfalls die in der Flur Jagdberechtigten davon in Kenntniß setzen wird (§ 2 des Ges.).

II. Rücksichtlich der in hiesiger Gegend vorkommenden jagdbaren Säugethiere, ingleichen der wilden Vögel findet eine Schon- und Hegezeit vom 1. Februar bis mit 31. August, hinsichtlich der wilden Enten eine solche vom 1. April bis mit 30. Juni statt (§ 28 des Ges.).

III. Innerhalb der geordneten Schon- und Hegezeit ist das Jagen, Tödten und Einfangen der betreffenden Thiere, ingleichen bei Vögeln das Zerstören der Nester und das Ausnehmen der Eier und Jungen aus denselben verboten. — Ausnahmsweise kann die Regierungsbehörde aus Rücksichten auf die Land- und Forstwirtschaft das Fangen oder Schießen einzelner Arten kleiner Vögel, namentlich der Singvögel auf längere oder kürzere Zeit ganz verbieten. — Insbesondere sind auch die Amtshauptmannschaften ermächtigt, auf Ansuchen der Jagdberechtigten aus gleichen Rücksichten das Schießen wilder Kaninchen innerhalb der Schon- und Hegezeit für einzelne Districte zu gestatten. — Für Raubthiere, als: Fischottern, Füchse, Marder, Iltis, Wiesel, wilde Katzen, einschließlich der Raubvögel, sowie für Zugvögel, welche im Inlande nicht nisten, (Strichvögel) besteht keinerlei Schon- und Hegezeit. — Auch ist das Abschießen der Hähne von Auer-, Birk- und Haselwild, ingleichen der Schnepfen in der

Großenhain, den 12. Februar 1868.

Zeit vom 1. März bis mit 15. Mai und das Einsammeln von Kiebitz-, Enten- und Mövenciern zu jeder Zeit gestattet (§ 29 des Ges.).

IV. Inländisches Wildpret, auf welches die Bestimmungen über Schon- und Hegezeit Anwendung leiden, darf vom 22. Tage nach Beginn dieser Zeit und weiterhin innerhalb derselben weder auf Märkten, noch sonst in irgend einer Weise feilgeboten und verkauft werden. — Dem Verbot des Feilbietens (im Gegensaße also zum Verkaufe, der in der Behausung des Händlers ohne öffentliche Ankündigung und ohne Ausstellung des Wilds an Schaufenstern oder in Läden geschieht) unterliegt auch das aus Wildgärten oder aus dem Auslande bezogene Wildpret, (§ 30 des Ges.).

V. Durch Klappern aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Säune kann jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist (§ 31 des Ges.).

VI. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden (sub I—IV) herausgehobenen Gesetzesvorschriften sind, insoweit sie nicht in schwerere, durch andere Gesetze mit höheren Strafen bedrohte Vergehen und Verbrechen ausarten, mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 6 Wochen polizeilich zu ahnden (§ 34 des Ges.).

VII. Die Eigenthümer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Thiere auf fremder Wildbahn nicht revieren. Geschieht dies gleichwohl, so ist der Eigenthümer des Hundes auf Antrag des Jagdberechtigten mit einer im Wiederholungsfalle zu schärfenden Geldbuße von 10 Mgr. bis 2 Thlr., die der Ortsarmencasse zufließt, polizeilich zu strafen. — Katzen, welche auf einem Tagesreviere in einer Entfernung von mindestens 500 Schritten vom nächsten bewohnten Hause ohne alle Aufsicht frei umherlaufend betroffen werden, sowie ohne Beisein des Besitzers revierende Hunde außerhalb derselben Entfernung, kann der Jagdberechtigte tödten oder tödten lassen. Im Falle der Tödtung tritt eine Bestrafung des Besitzers nicht ein (§ 35 des Ges.).

Der Stadtrath.
Kunze.

Bekanntmachung.

Der erste Roß-, Rindvieh- und Bretermarkt in Großenhain findet **Mittwoch, den 26. Februar 1868**, statt.

Tags darauf beginnt der **Krommarkt**.

Großenhain, den 8. Februar 1868.

Der Stadtrath.
Kunze.